



Bezirksschützenverband Muri

STATUTEN

Gültig ab 01. Januar 2005

Statuten des Bezirksschützenverbandes Muri (BSVM)

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIEL

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bezirksschützenverband Muri (BSVM), gegründet im Jahre 1933, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schiessens als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter, auf die Distanzen 10/50/300 m Gewehr und 10/25/50 m Pistole in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

Der BSVM ist ein Sportverband. Er unterstützt bei Bedarf die Interessen seiner Mitgliedervereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Ziel

Das Ziel wird erreicht durch

- Nachwuchsförderung und Ausbildung
- Förderung und Durchführung des regionalen sportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des regionalen leistungssportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des ausserdienstlichen Schiessens und der Jungschützenkurse
- Anbieten und Förderung von Ausbildungskursen
- Öffentlichkeitsarbeit

2. MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der BSVM besteht aus:

- den Vereinen 10/50/300 m Gewehr des Bezirks Muri
- den Vereinen 10/25/50 m Pistole des Bezirks Muri
- den Vorstandsmitgliedern des BSVM
- den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des BSVM

Dem Verband können 300 m Gewehr- und 25/50 m Pistolenvereine nur beitreten, wenn sie vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau anerkannt sind.

Der BSVM führt ein Verzeichnis über die ihm angehörenden Vereine, mit Angabe der von diesen betriebenen Sparten.

Der BSVM gehört mit seinen Vereinen dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dadurch dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Die bestehenden Talschaftsverbände sind nicht Mitglied des BSVM. Sie sind über ihre Vereine dem BSVM angeschlossen.

3. AUFNAHME, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Art. 4 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Der Zusammenschluss oder die Aufteilung bestehender Mitgliedervereine unterliegt nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Für die Aufnahme eines Vereins in den BSVM aus einem anderen Bezirk ist die Zustimmung des Vorstandes des BSV, welchem der Verein bisher angehörte, notwendig.

Anmeldungen für den Beitritt zum Verband sind bis 31. Dezember dem Verbandspräsidenten einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Die Statuten der Vereine und des BSVM sind dem AGSV zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des SSV oder des AGSV widersprechen.

Artikel 6 Mutationen

Der Vorstand meldet den Beitritt, Übertritt, Zusammenschluss, die Auflösung oder den Austritt eines Vereins unverzüglich dem AGSV.

Artikel 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig. Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV, AGSV und BSVM einzuhalten.

Artikel 8 Ehrungen

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSVM im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des BSVM durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten durch die Delegiertenversammlung zuteil werden.

Artikel 9 Austritt

Vereinsaustritte sind dem Vorstand des BSVM jeweils vor dem 1. Januar zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarisch beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das begonnene Jahr zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem BSVM endet auch die Mitgliedschaft beim SSV und beim AGSV.

Artikel 10 Ausschluss

Vereine, welche den Statuten und Reglementen des SSV, des AGSV oder des BSVM trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwider handeln, sowie solche, die die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem BSVM ausgeschlossen werden.

Artikel 11 Erfassung der Vereinsmitglieder

Die Vereine des BSVM führen Listen ihrer stimmberechtigten und ihrer lizenzierten Vereinsmitglieder analog der Mitgliederverwaltung des SSV. Diese sind Grundlage für:

- die Mitgliederbeiträge
- die Vertretungsrechte
- die Lizenzen
- den Versicherungsschutz

4. ORGANE

Artikel 12 Organe

Die Organe des BSVM sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand mit seinen Ressorts
- die Finanzkommission
- die Präsidentenkonferenz

4.1. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 13 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSVM. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik. Sie setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedervereinen
- den Ehrenpräsidenten
- den Ehrenmitgliedern
- den Vorstandsmitgliedern

Artikel 14 Vertretungsrechte

Das Vertretungsrecht der Vereine wird gestützt auf die Anzahl der erfassten Lizenzen, Stand 31.12. des Vorjahres, analog der Mitgliederverwaltung des SSV, durch den Vorstand bekannt gegeben.

Die Vereine haben Anrechte auf folgende Anzahl stimmberechtigter Delegierten:

bis	20	Lizenzen	3 Delegierte
von	21 – 40	Lizenzen	4 Delegierte
über	40	Lizenzen	5 Delegierte

Vereine mit Untersektionen haben Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Die Stammsektionen sind verpflichtet, das Vertretungsrecht den Untersektionen zu delegieren.

Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Artikel 15 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Ein Viertel der Mitgliedervereine kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Delegiertenversammlungen.

Artikel 16 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes ist spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 17 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- Genehmigung von DV-Protokoll, Jahresberichten, Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Abgaben
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Beschlussfassung über die Reglemente von Bezirkswettkämpfen
- Erläuterungen der Schiessvorschriften und Reglemente des Bundes und der Verbände
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Stellungnahme zu den Traktanden der Delegiertenversammlung des AGSV
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand an der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellt werden. Beschlüsse dazu fasst die nächste Delegiertenversammlung.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

Artikel 18 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 19 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 41 und Art. 42 für Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 20 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende wählt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Ungültig sind Wahlzettel die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

4.2. VORSTAND

Artikel 21 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSVM. Er vertritt den BSVM nach aussen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Ressortleitern, welche von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Ernennungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Artikel 22 Konstituierung

Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit dem zuständigen Ressortleiter oder dessen Stellvertreter für den BSVM die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Artikel 23 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern verhandlungs- und beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 24 Kompetenzen

Die Kompetenzen des Vorstandes sind

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Erstellen der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Traktanden
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Festlegung der Daten und Schiessplätze für die Verbandsanlässe
- Wahl von Arbeitsgruppen
- Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Zur Lösung spezieller Aufgaben oder zur Aufteilung der Arbeit eines Ressorts kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen. Diese unterstehen dem zuständigen Ressortleiter und gehören nicht dem Vorstand an. Sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden. Die Ressortleiter orientieren den Vorstand über deren Tätigkeiten.

Artikel 25 Ressorts

Die Ressorts werden vom Vorstand festgelegt.

Die Ressortleiter erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte des Vorstandes vor.

4.3. FINANZKOMMISSION

Artikel 26 Zusammensetzung

Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern aus verschiedenen Vereinen. Der Verein, welcher die Delegiertenversammlung durchführt, stellt für die Dauer der nächsten 3 Jahre ein Mitglied in die Finanzkommission.

Artikel 27 Aufgaben und Kompetenzen

Die Finanzkommission prüft das Rechnungswesen des BSVM auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle notwendigen Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet sie zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

4.4. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Artikel 28 Zweck

Der Vorstand kann zur Besprechung der ihm wichtig erscheinenden Punkte nach Bedarf zu Präsidentenkonferenzen einladen. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Artikel 29 Kompetenz

Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter. Sie kann keine Beschlüsse fassen. Die Vereinspräsidenten sind berechtigt, an der Konferenz Themen zur Diskussion vorzuschlagen.

5. SCHIESSVORSCHRIFTEN UND BESONDERES

Artikel 30 Sportliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV, AGSV und BSVM geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Vereine und ihrer Mitglieder verbindlich.

Artikel 31 Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst

- das kantonale und regionale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV und des AGSV
- die Bezirksmeisterschaften
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung

Artikel 32 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die von diesem mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Artikel 33 Versicherungen

Alle Vereine des BSVM und seine Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der Eidg. Militärversicherung.

6. FINANZEN

Artikel 34 Einnahmen

Die Einnahmen des BSVM sind

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Schiessanlässen und anderen Aktivitäten oder Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen, Legate
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens
- Sport-Toto-Beiträge
- Verkaufserlöse irgendwelcher Art
- Beiträge aus der Kantonalkasse
- Staatliche Beiträge

Artikel 35 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich für das laufende Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Es können Grundbeiträge von jährlich maximal Fr. 300.00 pro Verein sowie Einzelbeiträge von jährlich maximal Fr. 20.00 pro lizenziertes Mitglied erhoben werden. Grundlage hierfür sind die ausgewiesenen Lizenzkarten, Stand per 30. Juni.

Der Grundbeitrag wird für die Basisleistungen erhoben wie: Administrative Arbeiten, Organisation von Wettkämpfen, Versammlungen, Ausbildungen usw.

Die Mitgliederbeiträge aufgrund der Lizenzkarten werden nur einmal pro Schütze erhoben. Bei Schützen, die in mehreren Vereinen Mitglied sind, bezahlt nur der Stammverein den Beitrag.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind von den Vereinen innert 30 Tagen zu überweisen.

Artikel 36 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes wird im Rahmen des Budgets festgelegt. Die Finanzkommission übt ihre Tätigkeit ohne Entschädigung aus.

Artikel 37 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel. Er kann den Ressorts in diesem Rahmen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Dessen Höhe wird im Budget festgelegt.

Artikel 38 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 39 Ansprüche von Austretenden

Austretende oder ausgeschlossene Vereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des BSVM. Der Austritt wird erst angenommen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV, dem AGSV und dem BSVM nachgekommen ist.

Artikel 40 Vermögenslage, Haftung

Der Kassier hat die nicht für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes notwendigen flüssigen Mittel sicher und Zins tragend anzulegen. Der Vorstand bestimmt die Anlageform.

Für die Verbindlichkeiten des BSVM haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des BSVM ist ausgeschlossen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 42 Fusion oder Auflösung

Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung oder die Fusion des BSVM bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei einer Auflösung des BSVM ist das vorhandene finanzielle Vermögen, das von einer zu wählenden Kontrollstelle verwaltet wird, bei einer im Kanton Aargau domizilierten Bank Zins tragend anzulegen. Wertgegenstände wie Becher, Fahnen, Waffen etc. sind dem Schweizerischen Schützenmuseum in Bern zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Bezirksschützenverband gegründet wird, welcher den Bestimmungen von Artikel 2 – 4 entspricht.

Erfolgt innert zehn Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, geht das finanzielle Vermögen an den Aarg. Schiesssportverband und das Sachvermögen an das Schweizerische Schützenmuseum über.

Artikel 43 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. Februar 2005 in Auw genehmigt und treten rückwirkend auf den 01.01.2005 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. März 1981 und alle sich darauf beziehenden Beschlüsse.

BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND MURI

Der Präsident

Der Ressortleiter Administration

Guido Furrer

Gerry Koch

Genehmigt durch den Vorstand des Aargauer Schiesssportverbandes

5737 Menziken / 5600 Lenzburg, 29. Januar 2005

Der Präsident

Die Abteilungsleiterin Administration

Werner Häusermann

Brigitte Vogel